

Entwurf einer **Beitragsordnung**

der Turn- und Sportgemeinschaft Wettbergen 1909 e. V. (Stand 17.08.2021)

zur abschließenden Beschlussfassung gem. § 10 Ziffer 3 Buchstabe b. der Satzung in der Mitgliederversammlung am
07.09.2021)

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 5 Ziffer 1 Satz 2 der Satzung in der Fassung vom 07.09.2021 und unterliegen der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung (§ 10 Ziffer 3 Buchstabe d. der Satzung).

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Zweck und Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen, die auch von den einzelnen Abteilungen jeweils durch Beschluss festgelegt werden können und der (nachträglichen) Genehmigung durch den erweiterten Vorstand gem. § 11 Ziffer 1 der Satzung bedürfen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 4 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung, insbesondere die Höhe der Beiträge. Der erweiterte Vorstand gem. § 11 Ziffer 1 der Satzung beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 5 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat in EUR
01	Kinder bis 18 Jahre	9
02	Junioren/Juniorinnen bis zum 27. Lebensjahr	10
03	Erwachsene über 27 Jahre in Ausbildung, im BFD oder FSJ (mit Nachweis)	10
04	Erwachsene als Einzelmitglieder	16
05	Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften	24
06	Familienbeitrag (inkl. aller im Haushalt lebender Kinder bis zum 18. Lebensjahr)	32
07	Empfänger/innen von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (auf Nachweis)	10
08	Fördernde Mitglieder gem. § 3 Ziffer 1 b der Satzung	10

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSN festgelegten Sätze.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen können im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. In diesem Fall hat das Mitglied für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Bei Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats wird der entsprechende Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) vierteljährlich zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Falls kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird, hat jedes Mitglied für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens vierteljährlich zum Zeitpunkt der in Absatz 4 genannten Zeitpunkte fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 11 Ziffer 1 der Satzung kann Beiträge auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Anspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes gem. § 11 Ziffer 1 der Satzung gesonderte Abteilungsbeiträge oder Umlagen zur Deckung von Mehrausgaben erheben.
- (8) Die nach § 5 Ziffer 4 der Satzung bestehende Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit kann durch jährliche Zahlung einer Umlage von derzeit 45 € abgegolten werden, die im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einzogen werden kann, sofern das Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Die Tennisabteilung erhebt wegen des erhöhten Aufwandes für die Pflege und Betreuung der Tennisplätze und der Tennisanlage dafür eine jährliche Umlage in Höhe von derzeit 60 €.

§ 5 Vereinskonto

IBAN _____
 BIC _____
 Kreditinstitut _____

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.